

Satzung

des Fördervereins der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Altötting/Obb. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altötting eingetragen.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.10. bis 30.09.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Herstellung und Pflege engster Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus,
- die ideelle und materielle Förderung der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- d) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z. B.: Jahresbericht)
- e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- g) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- h) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- j) Beschaffung von Musikinstrumenten
- k) Ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Vereinigung steht allen Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrern der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting offen, aber auch allen sonstigen Personen und Körperschaften, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule beitragen wollen.

§ 4 Beitritt

Der Beitritt erfolgt durch ausdrückliche und schlüssige Erklärung. Als schlüssige Erklärung gilt auch die erstmalige Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritte und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt auf ausdrücklichen Wunsch. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

Der Ausschluss kann nur durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet,
- b) die Interessen des Vereins eine solche Maßnahme als notwendig erscheinen lassen.

Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Selbsteinschätzung festgesetzt und ist am Geschäftsjahresanfang fällig.

§ 7 Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) Ein/e Beisitzer/in

- f) Direktor/in der Herzog-Ludwig-Realschule Altötting oder dessen/deren Stellvertreter/in
- g) Ein/e Vertreter/in des Elternbeirats

Die Vorstandschaft a) bis e) wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; ebenso sind zwei Ersatzleute zu wählen. Die Wahl kann auch durch Zuruf erfolgen. Die Personen f) und g) gehören dem Vorstand ohne Wahl an.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; ihre Amtszeit beträgt drei Geschäftsjahre.

Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf; dieser ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Und 2. Vorsitzende/n je allein vertreten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den Monaten September mit Dezember jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie tritt außerdem nach Bedarf zusammen und ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt u.a. über die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer (im Drei-Jahres-Rhythmus), die Satzungsänderungen, ggf. über die Auflösung des Vereins sowie über sonstige Anträge.

Zeit, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben. Die Verteilung erfolgt über die Schüler zur Weiterleitung an die Eltern oder über einen digitalen Elternbrief. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Schatzmeister. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die gesamten Finanzen des Vereins zu führen. Er hat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung nach Bedarf über das Finanzwesen des Vereins zu berichten.

Über das Konto verfügt der Schatzmeister alleinig, allerdings nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen.

Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der/die 1./2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister berechtigt.

Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen; sie haben in der Jahreshauptversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

Dem Vorstand gehören die gewählten Kassenprüfer nicht an.

§ 11

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „WeltKinderLachen“ in 84503 Altötting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Am 24.04.1990 wurde sie Satzung (Ersterstellung vom 04.11.1965) neu überarbeitet und am 04.10.1990 der Hauptversammlung zur Beschließung und Genehmigung vorgelegt.

Die Fassung wurde am 14.09.2004 erneut überarbeitet und am 13.10.2004 der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorgelegt.

Die vorliegende Fassung wurde am 15.09.2016 erneut überarbeitet und am _____ der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorgelegt.

Altötting, den _____

1. Vorsitzender

Bankkonto:

VR meine Raiffeisenbank eG, IBAN: DE11 7106 1009 0000 1774 40, BIC: GENODEF1AOE